



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 2012

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203030	4. 9. 2012	Freie Heilfürsorge der Polizei NRW – Sonderkuren für Wechselschichtdienstleistende	634
2056	3. 9. 2012	Operative Fallanalyse/Datenbank ViCLAS	634
2135	20. 9. 2012	Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)	635
2323	20. 9. 2012	Betrieblicher Brandschutz und Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW (Brand-schutzerlass Polizei)	635

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 9. 2012	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 27.9.2012	638
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
14. 9. 2012	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 27.9.2012	638
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 9. 2012	Bek. – 10. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	638

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2012, ist Anfang September erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

203030

Freie Heilfürsorge der Polizei NRW Sonderkuren für Wechselschichtdienstleistende

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 403. 63.22.07 –
v. 4. 9. 2012

Die vorbeugende Gesundheitsfürsorge als Element der Freien Heilfürsorge der Polizei NRW beinhaltet präventive medizinische Maßnahmen für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in NRW.

Dabei sind Personengruppen, die auf der Basis ihrer dienstlichen Aufgaben und der entsprechenden Dienstgestaltung besonders gesundheitlich belastet sind, durch geeignete Maßnahmen in ihrer Gesunderhaltung zu unterstützen.

Mit dieser Zielsetzung werden seit vielen Jahren Sonderkuren für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Polizei NRW angeboten, die definierten besonderen Belastungen unterliegen.

Die demographische Entwicklung auch in der Polizei macht eine Anpassung der Teilnahmevoraussetzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten an Sonderkuren erforderlich.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an Sonderkuren haben:

1. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die über einen längeren Zeitraum **durchgehenden** Wechselschichtdienst im Sinne des § 8 a Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen leisten (Polizeivollzugsbeamte, die nach einem Dienstplan Dienst verrichten, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche versieht, und dabei in je vier Wochen durchschnittlich 38,5 Arbeitsstunden in der Nachschicht leisten). Die Dienstzeit im durchgehenden Wechselschichtdienst muss mindestens fünf Jahre betragen.

2. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der mobilen Einsatzkommandos (MEK) sind den Anspruchsberechtigten nach vorstehender Nummer 1 gleichgestellt. Dabei werden die im MEK verbrachten Zeiten wie die Zeiten des Wechselschichtdienstes angerechnet (zusammen mindestens fünf Jahre).

3. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Observationsgruppe des Ministeriums für Inneres und Kommunales sind den Anspruchsberechtigten nach vorstehender Nummer 1 gleichgestellt. Dabei werden die in der Observationsgruppe verbrachten Zeiten wie die Zeiten des Wechselschichtdienstes angerechnet (zusammen mindestens fünf Jahre).

4. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Flugeinsatzgruppe, die im fliegerischen Dienst eingesetzt sind, sind den Anspruchsberechtigten nach vorstehender Nummer 1 gleichgestellt. Dabei werden die im fliegerischen Dienst der Flugeinsatzgruppe verbrachten Zeiten wie die Zeiten des Wechselschichtdienstes angerechnet (zusammen mindestens fünf Jahre).

5. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Bereitschaftspolizei und einem Einsatztrupp besteht eine bereits erworbene Sonderkurberechtigung fort. Die in der Bereitschaftspolizei oder einem Einsatztrupp verbrachten Zeiten werden jedoch **nicht** wie die Zeiten zu den Nummern 1 bis 4 angerechnet.

Die Teilnahme an den Sonderkuren ist für sportinteressierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vorgesehen, die die Kriterien der vorstehenden Nummern 1 bis 5 erfüllen, bei denen gesundheitliche Funktionsstörungen ohne manifeste – sonderkurbehindernde – Erkrankungen bestehen, die sich nicht in einer Rekonvaleszenz befinden und die älter als 30 Jahre sind, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die dreiwöchigen Sonderkuren werden in Oberstdorf/Allgäu und in Bad Salzungen durchgeführt.

Schwerpunkte der dortigen, ärztlich geleiteten Heilverfahren sind ein Aktiv-Bewegungstraining mit stufenweiser Belastungssteigerung und ein Lernprogramm in Seminarform zur Verbesserung des Gesundheitsverständnisses sowie zum Abbau erkrankungsbegünstigender körperlicher Fehlhaltungen.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sonderkur im Sinne von medizinischer Erfordernis und gesundheitlicher Eignung trifft der jeweils regional zuständige Polizeiärztliche Dienst.

Dabei bezieht er gegebenenfalls Informationen von Seiten der jeweiligen Dienstvorgesehenen in seine Bewertung und Auswahlentscheidung mit ein.

Wiederholungs-Sonderkuren können bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen insgesamt **zweimal** erfolgen, wobei die zweite Wiederholung erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgen soll. Die Abstände zwischen den Sonderkuren müssen dabei mindestens fünf Jahre betragen.

Diese Wartezeit verlängert sich, wenn das zur Verfügung stehende Kurkontingent erschöpft ist. Grundsätzlich haben „Erstkuren“ Vorrang vor Wiederholungskuren.

Die Kureinberufung der Sonderkurteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt durch die jeweils betroffenen Behörden **auf landeszentrale Veranlassung durch das PP Bielefeld, Außenstelle Polizeiärztlicher Dienst Detmold.**

Den Unterlagen für die Kurärztin / den Kurarzt sind die Ergebnisse einer Ergometrie, eines biochemischen Profils und der polizeiärztlichen körperlichen Untersuchung beizufügen.

Den Kopferlass des Innenministeriums vom 10.7.1997 – IV A 4 – 8003/5/8011- i.d.F. vom 10.2.1999, 17.4.2001(SMBL.203030) hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2012 S. 634

2056

Operative Fallanalyse/Datenbank ViCLAS

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 422 – 62.14.02 –
v. 3. 9. 2012

Der RdErl. des Innenministeriums NRW vom 3.2.2005 (MBl. NRW. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 POG NRW habe ich diese Aufgabe dem Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) übertragen.“

2. Nummer 2.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kreispolizeibehörden beantragen Operative Fallanalysen oder die Erstellung von Täterprofilen ausschließlich beim LKA NRW.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kreispolizeibehörden sind verpflichtet, alle potenziellen ViCLAS-relevanten Delikte zu identifizieren.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Die Kreispolizeibehörden“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und das Wort „hierbei“ gestrichen.

b) Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2

ViCLAS-Recherchen werden zentral vom LKA NRW durchgeführt. Internationale Recherchen erfolgen über das LKA NRW durch das Bundeskriminalamt.“

c) Nummern 3.3 und 3.4 werden aufgehoben.

4. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4

Aus- und Fortbildung

4.1

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) gewährleistet eine angepasste Verknüpfung mit korrespondierenden Lehrinhalten in den Anpassungsfortbildungen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von sexuellen Gewaltdelikten und Tötungsdelikten.

4.2

Das LKA NRW führt jährliche Dienstbesprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Kommissariate für Tötungs- und Sexualdelikte durch, deren Inhalte mit dem LAFP NRW abgestimmt sind.

4.3

Das LAFP NRW gewährleistet in Abstimmung mit dem LKA NRW bedarfsorientiert die Weiterentwicklung der Fach- und Methodenkompetenz der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Operativen Fallanalyse des LKA NRW.“

5. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das LKA NRW legt dem für das Innere zuständige Ministerium jährlich zum 15. Februar einen Erfahrungsbericht vor.“

6. Nummer 6 wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 634

2135

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 73-52.06.04 –
v. 11.9.2012

1

Nach § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), setze ich hiermit die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften in Kraft:

1.1

Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1)
„Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –“
(Ausgabe September 2006)

1.2

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)
„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
(Ausgabe Januar 2012)

1.3

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV3)
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
(Ausgabe Februar 2008)

1.4

Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)
„Atemschutz“
(Ausgabe August 2004)

1.5

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8)
„Tauchen“
(Ausgabe August 2004)

1.6

Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10)
„Die tragbaren Leitern“
(Ausgabe 1996)

1.7

Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100)
„Führung und Leitung im Einsatz- Führungssystem“
(Ausgabe März 1999)

1.8

Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500)
„Einheiten im ABC-Einsatz“
(Ausgabe Januar 2012).

2

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der Dienstvorschriften Abstand.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften sind in elektronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht und können in Druckform bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135-139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

3

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. vom 10.10.2003 (MBI. NRW. S. 1170) außer Kraft.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 635

2323

**Betrieblicher Brandschutz und Notfallvorsorge
in den Dienststellen der Polizei NRW
(Brandschutzerlass Polizei)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– Az. 401 – 58.02.06 –
v. 20.9.2012

1

Allgemeines

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Die Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz und die Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW trägt grundsätzlich der jeweilige Behördenleiter bzw. der Präsident als Leiter der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Die in diesem Erlass aufgestellten Pflichten obliegen diesen Personen, sofern kein gesonderter Adressat genannt ist.

Auf die Delegationsmöglichkeit nach § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird hingewiesen.

Der betriebliche bzw. vorbeugende Brandschutz ist dabei ein integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes, vgl. § 10 ArbSchG.

Er umfasst diejenigen Regelungen, die Anforderungen an das Verhalten und die Pflichten der Betreiber baulicher Anlagen stellen, zum Beispiel Freihaltung von Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswegen, Funktionserhalt brandschutztechnisch notwendiger Bauteile (selbstschließende Türen u. ä.), Einhalten der betrieblichen Anforderungen aus Sonderbauvorschriften wie zum Beispiel die Einhaltung der höchstzulässigen Besucherzahl in einer Versammlungsstätte, Bestellung einer Person, die mit der Brandsicherheit beauftragt ist, oder die Veranlassung von technischen Prüfungen nach der Prüfverordnung (PrüfVO NRW). Der betriebliche Brandschutz ergänzt die Maßnahmen des baulichen und technischen Brandschutzes.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen – Rundrlass des Finanzministeriums v. 25.5.2009 (MBI. NRW. S. 350) verwiesen.

Gemäß § 10 ArbSchG hat der Behördenleiter bzw. der Präsident der DHPol entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten erforderlich sind. Es muss sichergestellt sein, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den außerdienstlichen Stellen, in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

2

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Für jedes Gebäude der Behörden bzw. der DHPol ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine Brandschutzordnung (BSO) aufzustellen. Diese gliedert sich in drei Teile:

- Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in einem Gebäude aufhalten, enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist an exponierten allgemein zugänglichen Stellen in Fluren/Treppenhäusern auszuhängen (Brandschutzmerkblatt für alle Personen),
- Teil B richtet sich an alle Beschäftigten und enthält wichtige Regelungen zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen sowie weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Er wird allen Beschäftigten in schriftlicher Form ausgehändigt, was zu dokumentieren ist.
- Teil C richtet sich an Beschäftigte, die mit besonderen Brandschutzaufgaben betraut sind. Dieser Personenkreis wird darin mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Bereits von der für die fachsicherheitstechnische Betreuung im Arbeitsschutz beauftragten Firma erarbeitete Muster einer Brandschutzordnung werden im Intranet der Polizei (Intrapol) durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) zur Verfügung gestellt.

Die Brandschutzordnung ist in regelmäßigen Abständen auf etwaige Änderungserfordernisse zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Aushänge sind unter Beachtung des § 9 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz zu gestalten und anzubringen.

Unabhängig von der Brandschutzordnung sind in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten ggf. weitere Dokumente zu erstellen, wie zum Beispiel eine Laborordnung, das Explosionsschutzdokument.

3

Sicherheitskennzeichnung

Für die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrts- und -durchfahrtswege, Flucht- und Rettungswege, Lage der Feuermelder, Feuerlöscher und Hydranten, Lage spezieller Energieversorgungseinrichtungen wie Trafo-Stationen, Leitungen und Absperrorgane und Sammelplätze ist der jeweilige Eigentümer (Vermieter) zuständig.

Der Behördenleiter bzw. der Präsident der DHPol ist für die regelmäßige Überprüfung der Kennzeichnung verantwortlich. Diese bezieht sich auf den Verbleib als auch auf die Qualität der Kennzeichnung.

4

Evakuierung

4.1

Fluchtwege

Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen, Räumen und Gebäuden im Notfall muss sichergestellt sein.

Treppenhäuser und Flure dürfen als Flucht- und Rettungswege nicht eingeengt werden und sind daher stets frei von brennbaren Materialien und Ausstattungsgegenständen zu halten, damit sie jederzeit benutzt werden können. Dasselbe gilt für Notausgänge und Verkehrswege.

4.2

Flucht- und Rettungspläne

Je nach Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung der Arbeitsstätte sind Flucht- und Rettungspläne (vgl. § 4 Absatz 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)) barrierefrei zu erstellen und an geeigneten Stellen in der Einrichtung auszuhängen. Sie sind regelmäßig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die Verantwortung obliegt grundsätzlich dem Behördenleiter bzw. dem Präsidenten der DHPol (vgl. § 4 Absatz 4 ArbStättV).

4.3

Räumungsübungen

In Liegenschaften mit Flucht- und Rettungsplänen sind in regelmäßigen Abständen – gemäß den o.g. Feuer-schutzrichtlinien des Finanzministeriums mindestens einmal jährlich – Räumungsübungen nach den jeweiligen Plänen durchzuführen.

Die jährliche Durchführung der Räumungsübungen in den Liegenschaften der einzelnen Polizeibehörden bzw. der DHPol ist mit den wesentlichen Ergebnissen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von mindestens sieben Jahren aufzubewahren.

5

Unterweisung im vorbeugenden Brandschutz

Die Beschäftigten sind über die bei der Arbeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung gemäß der Brandschutzordnung (DIN 14 096 Teil B) hinzuweisen. Sie sind hinsichtlich der Standorte und der Bedienung der Feuerlöschgeräte anhand einer Bedienungsanleitung vor Dienstantritt in der jeweiligen Liegenschaft und danach jährlich zu unterweisen.

6

Brandschutzbeauftragter

Ein Brandschutzbeauftragter ist in allen Fällen zu bestellen, in denen dies gesetzlich (zum Beispiel § 114 SBauVO) oder behördlich (zum Beispiel § 54 BauO NRW) angeordnet ist.

Im Übrigen wird die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten empfohlen.

Die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten kann auch einem Dritten übertragen werden, in Landratsbehörden ggf. auch dem Brandschutzbeauftragten des Kreises.

Der Brandschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren,
2. Erstellen eines Brandschutzkonzeptes, soweit gesetzlich oder behördlich angeordnet,
3. Aufstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne,
4. Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen,
5. Ansprechpartner zu Problemen im Brandschutz,
6. Unterweisung der Bediensteten (einschließlich Fremdfirmen) im Brandschutz,
7. Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten,
8. Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Überwachung der Beseitigung,
9. Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen,
10. Beratung bei Fragen des Brandschutzes, zum Beispiel bei Planung von Neu- und Umbauten,
11. Durchführen von Brandschutz- und Räumungsübungen in den Dienststellen,
12. Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und für gemeinsame Übungen und Begehungen,
13. Überwachung der Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr und der Entnahmestellen der Löschwasserversorgung, und

14. Ansprechpartner für das LZPD NRW und gegebenenfalls sonstige Aufsichtsbehörden.

Im Einzelfall können weitere Aufgaben in Abhängigkeit von der Art der vom Brandschutzbeauftragten betreuten Liegenschaften hinzukommen.

Dem Brandschutzbeauftragten sind die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wird kein Brandschutzbeauftragter bestellt, trägt der Behördenleiter bzw. der Präsident der DHPol die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung.

7

Bestellung von Bediensteten mit besonderen Aufgaben

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall Personen in ausreichender Anzahl für die Erste Hilfe, zur Brandbekämpfung und zur Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sowie für die Koordinierung und Überwachung einer Evakuierung zur Verfügung stehen.

7.1

Brandsicherheitsbeauftragte

Gemäß den Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen (siehe Nummer 4.3) muss für jedes Gebäude oder jede Einrichtung einer Liegenschaft in der Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) eine Person, die mit der Brandsicherheit beauftragt ist, durch den Behördenleiter bzw. den Präsidenten der DHPol in angemessener Zahl schriftlich bestellt werden.

Die Aufgaben und Pflichten der mit der Brandsicherheit beauftragten Personen sind in der Brandschutzordnung näher zu regeln. Zu den Aufgaben zählen die Feststellung, ob die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen der Liegenschaft sowie deren betrieblicher Allgemeinzustand in einem ordnungsgemäßen Zustand sind (vgl. zu den Aufgaben im Einzelnen die Auflistung in Nummer 5 Abs. 3 der o. g. Richtlinien.) Die Aufgaben und Pflichten hängen darüber hinaus vom jeweiligen Einzelfall und den gebäudespezifischen Gegebenheiten ab und werden in Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Den mit der Brandsicherheit beauftragten Personen ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildung zu ermöglichen.

Die Bestellungen sind – unter genauer Bezeichnung der jeweiligen Liegenschaft – dem BLB NRW gegenüber anzuzeigen. Das LZPD NRW ist nachrichtlich zu beteiligen.

7.2

Evakuierungsleiter

Darüber hinaus sind für jedes Gebäude ein Evakuierungsleiter und ein Vertreter schriftlich zu bestellen.

Die Evakuierungsleiter koordinieren die Räumung; ihnen obliegt die Entscheidung, ob und wie geräumt wird; ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

1. Brandstelle und Umgebung – soweit möglich – freimachen,
2. Feuerwehr einweisen,
3. Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten,
4. Schlüssel und sonstige Informationsmittel bereitstellen und
5. Zugänge ermöglichen.

Die Aufgaben der Evakuierungsleiter im Falle eines Brandes werden jeweils in Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Die zu Evakuierungsleitern bestellten Bediensteten sind im Hinblick auf ihre diesbezüglichen Aufgaben regelmäßig zu unterweisen. Zudem sind sie regelmäßig vom Brandschutzbeauftragten im praktischen Umgang mit den Feuerlöscheinrichtungen zur Brandbekämpfung zu schulen.

7.3

Evakuierungshelfer

Darüber hinaus sind je nach Gebäude bedarfsabhängig Evakuierungshelfer in angemessener Zahl schriftlich zu bestellen oder andere Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung der Aufgabe sicherstellen.

Ihr besonderes Augenmerk gilt der Hilfe Ortsunkundiger, akut behinderter oder schwerbehinderter Menschen. Von der Behörde sind geeignete Maßnahmen zur Evakuierung besonders betroffener, behinderter Menschen zu treffen, z. B. Vorhalten von Evakuierungsstühlen, Identifizierung schwerbehinderter Menschen (Taubheit). Die Evakuierungshelfer sollen verletzte Personen in Zusammenarbeit mit den Ersthelfern betreuen.

Die Aufgaben der Evakuierungshelfer im Falle eines Brandes werden jeweils in Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Die zu Evakuierungshelfern bestellten Bediensteten sind im Hinblick auf ihre diesbezüglichen Aufgaben regelmäßig zu unterweisen. Zudem werden sie regelmäßig im praktischen Umgang mit den Feuerlöscheinrichtungen zur Brandbekämpfung geschult.

8

Erste Hilfe

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Liegenschaften für die Erste Hilfe erforderliche Einrichtungen und Sachmittel sowie eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern bereitstehen und notwendige Hilfe im Notfall unverzüglich herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

8.1

Einrichtungen und Sachmittel, Sanitätsraum

Alarm- und Meldeeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse sind Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

8.2

Betriebssanitäter; Ersthelfer

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, soweit dies gesetzlich oder in Unfallverhütungsvorschriften vorgesehen oder behördlich angeordnet ist.

Für die Erste-Hilfe-Leistung müssen Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Bediensteten: eine Ersthelferin/ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Bediensteten
 - a) in Verwaltungsbereichen: 5 Prozent
 - b) in sonstigen Bereichen (zum Beispiel Labore LKA): 10 Prozent.

Zu Ersthelfern dürfen nur Personen bestellt werden, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind und bei einer solchen Stelle in regelmäßigen Abständen fortgebildet werden.

8.3

Alarm- und Meldeplan

Für jede Liegenschaft ist ein Alarmplan aufzustellen. Durch den Alarmplan muss jeder Hilfesuchende in die Lage versetzt werden, ohne Zeitverlust über die im Betrieb installierten Alarm- und Meldeeinrichtungen einen Notruf an die zuständige Stelle abzugeben und dadurch den Einsatz der benötigten Rettungseinheiten zu erwirken. Der Plan muss jede Art des für den Betrieb möglichen Unfallgeschehens berücksichtigen und die danach benötigten inner- und außerbetrieblichen Hilfsdienste ansprechen. Sämtlichen im Plan aufgeführten Stellen muss der Plan zur Verfügung gestellt werden.

9**Technische Einrichtungen****9.1****Feuerlöscheinrichtungen**

Die Ausstattung, Wartung und Instandhaltung der Feuerlöscheinrichtungen in den Dienststellen richtet sich nach § 3 Abs. 1 und § 4 Absatz 3 ArbStättV i. V. m. mit dem „Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1“.

Der jeweilige Vermieter hat die Pflicht zur Ausstattung der Gebäude mit Löscheinrichtungen. Entsprechend dem Wortlaut der ArbStättV (§ 4 Absatz 3) obliegt die Wartung dieser Einrichtungen dem Behördenleiter bzw. dem Präsidenten der DHPol, soweit nicht im Einzelfall vertraglich diese Aufgabe dem Vermieter übertragen worden ist. Werden durch den Vermieter Prüfungen und Wartungen beauftragt, sind die hierfür entstehenden Kosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung vom Mieter zu tragen.

9.2

Wiederkehrende Prüfung technischer Anlagen von Sonderbauten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PrüfVO NRW

Der Behördenleiter bzw. der Präsident der DHPol hat sicherzustellen, dass technische Anlagen in den von ihrer Behörde/Einrichtung genutzten Sonderbauten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der PrüfVO NRW rechtzeitig wiederkehrend geprüft werden, soweit diese Aufgabe mietvertraglich nicht dem Vermieter zugewiesen ist.

Gemäß dem Mustermietvertrag für Anmietungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist dieser für die wiederkehrenden Prüfungen zuständig. Die Umlage der Kosten auf den Mieter erfolgt über die Betriebskosten.

10**Baulicher und technischer Brandschutz, Arbeitsschutz**

Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen zum baulichen und anlagentechnischen Brandschutz ist der jeweilige Vermieter der Liegenschaft verantwortlich.

Über Handlungsempfehlungen von Fachkräften für Arbeitssicherheit zu Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes (zum Beispiel aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung, TRGS 800, TRBS 2152, TRGS 720) ist der Vermieter zu unterrichten.

11**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 21.9.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 635

III.

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 27.9.2012**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 14.9.2012

Am Donnerstag, 27.9.2012, 10.50 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 5.7.2012
3. Wahlen zu den Gremien im VRR
4. Wahl des/der 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher/s/in
5. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für das Vergabeverfahren SauerlandNetz
6. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

7. Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Europäischen Investitionsbank
8. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 14. September 2012

Bernhard Simon
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2012 S. 638

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 27.9.2012**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 14.9.2012

Am Donnerstag, 27.9.2012, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 5.7.2012
4. Sachstandsbericht
5. Förderkatalog 2013 nach § 12 ÖPNVG NRW
6. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für das Vergabeverfahren SauerlandNetz
7. SozialTicket
8. Tarifangelegenheiten
9. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 5.7.2012
11. Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Europäischen Investitionsbank
12. Interne AöR-Angelegenheiten
13. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 14. September 2012

Herbert Napp
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2012 S. 638

Landschaftsverband Rheinland

**10. Sitzung
der 13. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 14.9.2012

Die 10. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 28. September 2012, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland
5. Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR
- 5.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 5.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich aus Vorjahren sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 5.3. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
- 5.4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
6. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen
7. Fragen und Anfragen

Köln, den 14. September 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
L u b e k

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569